



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

**13-4-WJH1-1 – Frau Kehling, Landesjugendamt**  
**Arbeitstagung für WJH-Fachkräfte am 11.04.2013**  
**im Bildungs-zentrum Schloss Flehingen**

**Hinweise und Empfehlungen für den Arbeitsbereich,**  
**Erfahrungsaustausch mit Lösungsvorschlägen**

**Sonderaufwendungen in JH-Einrichtungen**

**Empfehlungen zu den Sonderaufwendungen für junge Menschen in**  
**Jugendhilfeeinrichtungen – Stand 01.01.2008**

**Ziffer 1 Rechtliche Grundlagen**

Die Empfehlungen enthalten überwiegend Regelungen zur Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen nach § 39 Abs. 3 SGB VIII. In Baden-Württemberg setzen die Jugendämter die Empfehlungen i.d.R. unverändert um; hin und wieder mit hausintern beschlossenen Abweichungen.

Stellen Einrichtungen Anträge auf einmalige Beihilfen und Zuschüsse, ist das Jugendamt verpflichtet, Ermessensentscheidungen nach § 39 Abs. 3 SGB VIII zu treffen (Beihilfen und Zuschüsse KÖNNEN gewährt werden - gesetzliche KANN-Bestimmung). Der Antragssteller hat einen Rechtsanspruch auf die ermessensfehlerfreie Entscheidung des Jugendamtes, welche im Streitfall auch gerichtlich überprüft werden kann.

**Beihilfe zur Firmung**

Die "Firmung" wird in Ziffer 3.3 der Empfehlungen nicht gesondert aufgeführt oder benannt. Unabhängig von den Regelungen in den Empfehlungen zu den Sonderaufwendungen ist die Firmung ein wichtiger persönlicher Anlass i.S. des § 39 Abs. 3 SGB VIII. Die Firmung ist aus theologischer Sicht die Vollendung der Taufe. Nach dem katholischen Glauben ist die Firmung das Sakrament der Bestärkung des jungen Menschen in seinem Christsein. Hierfür kann das Jugendamt eine einmalige Beihilfe oder einen Zuschuss gewähren, vergleichbar mit einer Beihilfe für Kommunion oder Konfirmation. Es wird empfohlen, Anträge auf Beihilfen / Zuschüsse nicht abzulehnen.

Für die Beihilfe / Bezuschussung der Firmung empfehlen wir den Jugendämtern, sich an der Höhe der Kommunion-/Konfirmationsbeihilfe zu orientieren (siehe Ziffer 3.3.1 und 3.3.2 der Sonderaufwendungen).



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

## Freiwilliger Krankenversicherungsbeitrag für Kinder/ Jugendliche in Jugendhilfeeinrichtungen

### Bemessung der Beitragshöhe

Immer wieder gibt es Auseinandersetzungen zwischen Jugendamt und Krankenversicherungen zur Höhe des freiwilligen Krankenversicherungsbeitrages. Entweder werden Höchstbeiträge verlangt, weil als beitragspflichtige Einnahmen die monatlichen Heimkosten für das untergebrachte Kind zugrunde gelegt werden, die nicht selten die Beitragsbemessungsgrenze in Höhe von monatlich 3.937,50 Euro (2013) übersteigen.

#### Bsp. Barmer Ersatzkasse:

Monatliche Beiträge für sonstige freiwillig Versicherte ab 01. Januar 2013			
Krankenversicherung	Pflegeversicherung für Versicherte mit Kindern	Pflegeversicherung für Versicherte ohne Kinder	
Beiträge aus Renten, Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen neben einer Rente			
Mindestbeitrag	139,24 Euro	18,42 Euro	20,66 Euro
Höchstbeitrag	610,31 Euro	80,72 Euro	90,56 Euro

Oder die Krankenversicherung orientiert sich an den Beitragssätzen für stationär untergebrachte Sozialhilfeempfänger (analoge Anwendung § 13 Abs. 2 SGB XII).

#### Bsp. AOK:

Monatlicher Beitrag 233,09 Euro (KV 204,90 Euro/PflegeV 28,19 Euro), mit der Begründung, lt. Einstufungsrichtlinien der AOK werden Kinder/Jugendliche in JH-Einrichtungen wie stationäre Sozialhilfeempfänger behandelt.

Außer den Kosten für den Lebensunterhalt und Unterkunft werden auch Kosten für pädagogische Leistungen miteingerechnet.

#### **Beides ist nicht korrekt:**

Bei der Beitragsbemessung dürfen nicht die gesamten Sachleistungen nach dem SGB VIII zugrunde gelegt werden, sondern nur jene, die der Sicherung des allgemeinen Lebensunterhalts einschließlich der Unterkunft und ggfs. auch einschließlich eines ausreichenden Kranken- und Pflegeversicherungsschutzes dienen. Es darf max. der Mindestbeitrag zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung erhoben werden (Sozialgerichts-Urteil Stuttgart S 12 KR 4111/10



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

vom 18.10.2010 und DIJuF Gutachten vom 15.06.2012, J 9.120/S 2.310 Se – JAmt Heft 09/2012, S. 469 ).

**Anfragen von Einrichtungen zur Übernahme eines Mehrbedarfs für kostenaufwändige Ernährung, z.B. bei Lactoseintoleranz oder Glutenunverträglichkeit**

Lt. Auskunft der Fachberater/innen beim KVJS Referates 23 „Entgelte, Vergütungen und Vertragswesen“ sind solche Bedarfe nicht im vereinbarten Entgelt enthalten, rechtfertigen aber auch keinen gesonderten Zuschlag.

Es ist zumutbar, dass sich die Einrichtungen bei Aufnahme von Kinder / Jugendlichen / jungen Menschen in Bezug auf die Essenszubereitung (z.B. Diät kochen etc. ) auf deren individuelle Besonderheiten (Lebensmittelunverträglichkeiten, Diabetes) einstellen. Ein gesondert vereinbartes Entgelt oder eine Bezuschussung ist nicht vorgehen.

Im Betreuten Wohnen kann es Ausnahmen geben, wenn die Leistungen zum Lebensunterhalt in analoger Anwendung der Regelungen nach dem SGB XII sichergestellt werden. Hier sind Mehrbedarfe nach § 30 SGB XII und eine Orientierung an SHR 30.23 zum Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung möglich. Die Vorlage eines ärztlichen Attests ist notwendig - siehe Ausführungen zu SHR 30.23 ff.

**Zehrgeld !??**

Fragen von außer - baden-württembergischen Jugendämtern zur Auszahlung von Zehrgeld, wenn Kinder, die in Baden-Württ. Einrichtungen untergebracht sind, nach Hause zu ihren Eltern fahren.

Auskunft des KVJS-Entgeltreferats:

Mit in Kraft treten des Rahmenvertrages Baden-Württemberg nach § 78f SGB VIII vom 15.05.1999 und damit verbunden die Umstellung der jeweiligen Einrichtung auf dieses neue Entgeltsystem, fällt die Auszahlung des Zehrgeldes seitens der Einrichtung an die Eltern weg.

Dies hat zur Folge, dass bei Vorliegen der Voraussetzung auf Antrag Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewährleisten ist.

Auch mit Umstellung auf den derzeit geltenden Rahmenvertrag (gültig ab 01.01.2007) hat diese Regelung weiterhin gültig.



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

## **Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII**

### **Änderungen der Vorschriften zur Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII und Neugestaltung der Kostenbeitragsverordnung**

Entwurf eines Gesetzes zur Verwaltungsvereinfachung in der Kinder- und Jugendhilfe (KJVVG)

Der Bundesrat hat in seiner 908. Sitzung am 22.03.2013 zum Regierungsentwurf des KJVVG Stellung genommen. Dabei wurden Kritikpunkte der Kommunen zu einigen geplanten Änderungen der Vorschriften zur Kostenheranziehung aufgegriffen und praxisorientiertere Änderungsvorschläge unterbreitet. Es bleibt abzuwarten, ob die Bundesregierung den Vorschlägen des Bundesrats folgt (siehe Tischvorlage).

### **Ein Anspruch auf Ausgleichsrente nach §34 BVG kann trotz vollstationärer Unterbringung nach dem SGB VIII bestehen – Erstattungsansprüche der Jugendämter haben wieder Aussicht auf Erfolg.**

Das BMAS hat seine im Rundschreiben vom 21.11.2011 gemachten Ausführungen zur Verneinung eines Anspruchs auf Ausgleichsrente bei vollstationärer Heimunterbringung von Kindern und Jugendlichen nach dem SGB VIII wieder revidiert. Siehe Korrektur im BMAS Rundschreiben vom 08.10.2012 und Schreiben des RP Stuttgart, Landesversorgungsamt vom 07.11.2012 (siehe Tischvorlage)

### **Einkommensermittlung nach dem SGB VIII - Problemanzeigen durch Rechtsprechung**

**OVG NW 01.04.2011, 12 A 1292/09** (JAmt Heft 12/2011 S. 665ff)

Zur zeitlichen Zuordnung einmaliger Einnahmen; Verbot der Ermittlung eines jährlichen Durchschnittseinkommens.

Diese Entscheidung wurde mit BVerwG-Urteil 5 C 22.11 vom 16.10.2012 aufgehoben (siehe Tischvorlage). Die Berechnung eines Durchschnittseinkommens wurde vom BVerwG nicht beanstandet. (siehe Tischvorlage).

### **VG Düsseldorf, Urteil vom 14.02.2012, Az.: 19 K 3225/09**

Fehlende Rechtsgrundlage für die Erhebung eines KOB nach dem SGB VIII, da der Gesetzgeber den Erfassungszeitraum für das elterliche Einkommen im SGB VIII nicht geregelt hat.

Zu diesem Urteil wurde die Sprungrevision zugelassen, beim BVerwG anhängig unter dem AZ 5 C 16.12.

Unabhängig von dieser erwarteten Grundsatzentscheidung könnte das VG Urteil ab Inkrafttreten der geplanten Änderungen im SGB VIII „ins Leere laufen“,



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

wenn die Bundesregierung den Vorschlägen des Bundesrats vom 22.03.2013, u.a. zur Änderung des § 93 Abs. 4 SGB VIII folgt (siehe Synopse zum E\_KJVVG von Herrn Walter, Stadt KA ⇒Tischvorlage). Danach soll künftig ein der Maßnahme vorangegangener Zeitraum von 12 Monaten als Erfassungszeitraum gelten.

**Empfehlungen:** Bis zu dem Inkrafttreten der Neuerungen mit dem KOB-Pflichtigen vereinbaren, dass ein Durchschnittseinkommen zugrunde gelegt wird und diese Vereinbarung in der Akte dokumentieren! (siehe hierzu auch ausführliches DIJuF-Gutachten vom 07.08.2012, J 8.310 Sch.- JAmt Heft 09/2012).

Abzuwarten bleibt die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts und das Inkrafttreten der anstehenden Gesetzesänderungen. Evtl. wird eine BVerwG - Entscheidung entbehrlich, wenn vorher die Änderung des § 93 Abs. 4 SGB VIII wie vom Bundesrat vorgeschlagen in Kraft tritt.

### **Betreuungsgeld**

Siehe die beiden Tischvorlage „Infos zur Gesetzgebung“, hier zum Betreuungsgeldgesetz und Aktenvermerk von Frau Kehling zur Frage der Heranziehung von Betreuungsgeld ab dem 01.08.2013.

**Heranziehung von adoptionswilligen Elternteilen?** In den Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter heißt es auf Seite 21/Punkt 6.2.1 letzter Absatz:

*Haben sich die Eltern für eine Adoptionsfreigabe entschieden, soll in der Regel von ihrer Heranziehung zu für das Kind entstandenen Jugendhilfekosten abgesehen werden (§92 Abs.5 SGB VIII).*

Ist diese Empfehlung für die Jugendämter bindend? Das anfragende Jugendamt beansprucht einen Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes.

Die Empfehlungen der BAGLJÄ haben nicht den Status einer gesetzlichen Vorschrift. Rein rechtlich ist die Heranziehung des Elternteils zu einem Kostenbeitrag nach § 94 Abs. 3 SGB VIII nicht zu beanstanden. Die Heranziehung zum sogenannten „Mindestkostenbeitrag Kindergeld“ unterliegt auch nicht der Härtefallregelung nach § 92 Abs. 5 SGB VIII (VG Urteil Freiburg AZ 4 K 1466/06 vom 26.06.08). Solange die Adoption noch nicht rechtskräftig ist, gehören die leiblichen Eltern zum kostenbeitragspflichtigen Personenkreis nach dem SGB VIII. Es bleibt eine Einzelfallentscheidung, in solchen Fällen von der Heranziehung abzusehen.

Mit Rechtskraft der Adoption - nach Auskunft der Zentralen Adoptionsstelle beim KVJS ist dies ab Ausfertigung des Annahmebeschlusses durch das Fami-



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

liengericht gegeben - wird der Annehmende (=Adoptionswillige) zum Elternteil. Ab diesem Zeitpunkt ist der „neue ET“ kostenbeitragspflichtig.

### **Kostenbeitragspflicht ab rechtskräftiger Vaterschaftsanerkennung**

Ex nunc (ab Anerkennung) oder ec tunc (rückwirkend, von Anfang an)?

Elternschaft wirkt rückwirkend bis zur Geburt! Ex tunc.

Ab rechtswirksamer Anerkennung bzw. rechtswirksamer Feststellung der Vaterschaft kann der KOB rückwirkend ab Hilfestellung erhoben werden (siehe auch Kommentar Kunkel, 4. Auflage, zu § 92 RdNr. 2).

Wenn rechtskräftig festgestellt wurde, dass der bisher kostenbeitragspflichtige Elternteil nicht der Kindesvater ist, ist das Jugendamt m.E. verpflichtet, dem Scheinvater die vereinnahmten Kostenbeiträge zu erstatten. Der Scheinvater muss sich nicht mit dem biologisch festgestellten Kindesvater auseinandersetzen.

Nach § 44 SGB X ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, wenn bei Erlass von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist. Wurde eine Vaterschaft erfolgreich angefochten und steht als Ergebnis nachweislich fest, dass der bislang kostenbeitragspflichtige nicht der Kindesvater ist, sind die geleisteten Kostenbeiträge an den Scheinvater zu erstatten. Dies gilt rückwirkend ab Geburt des Kindes bzw. ab Kostenübernahme / Hilfebeginn für die tatsächlich an das Jugendamt (im Nachhinein zu Unrecht) geleisteten Kostenbeiträge (§ 44 SGB X).

### **Berücksichtigung von einmaligen Einnahmen – hier eine Abfindung bei Auflösung von Arbeitsverträgen**

Lt. Empfehlungen Ziffer 93.1.1.1 anteilig mit 1/12 auf das monatliche Einkommen? Oder Anrechnung nach dem Zuflussprinzip?

Unabhängig von den Empfehlungen ist es im Einzelfall wichtig zu bewerten, um welche Art von einmaligen Einnahmen es sich handelt und ob eine anteilige Anrechnung zu dem vom Gesetzgeber geforderten „angemessenen“ Ergebnis führt.

Die Berücksichtigung mit 1/12 ist in der Regel nicht zu beanstanden sein, wenn es sich um einmalige Einnahmen handelt, die aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses an den Arbeitnehmer ausbezahlt und sich auf ein Jahreseinkommen beziehen (z.B. Weihnachtsgeld).

### **Sinn und Zweck von Abfindungen**

Abfindungen aus Arbeitsverhältnissen haben regelmäßig Lohnersatzfunktion und dienen dazu, die bisherigen wirtschaftlichen Verhältnisse aufrecht zu erhalten. Sie sind deshalb als Einkommen nach § 93 SGB VIII zu bewerten und auf



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

einen gewissen Zeitraum (z.B. bis zur Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit) angemessen zu verteilen. Eine Abfindung mit 1/12 auf das mtl. Einkommen anzurechnen, ist m.E. rechtlich nicht zu beanstanden.

Alternative: ist kein weiteres monatliches Einkommen vorhanden, aus der Abfindungssumme einen Betrag in Höhe des früheren Arbeitseinkommens als monatliches Einkommen anrechnen. Dies ermöglicht dem KOB Pflichtigen, zunächst weiterhin seinen bisherigen Lebensstandard aufrecht zu erhalten und auch seinen bisherigen Verpflichtungen nachkommen, zu denen u.a. die (Weiter)Zahlung eines Kostenbeitrages nach dem SGB VIII gehört.

Bsp: Annahme: mtl. Nettoeinkommen bis zur Kündigung 3.000 Euro, Abfindung Netto 30.000 Euro. So könnten 10 Monate überbrückt werden.

#### **Berücksichtigung von Gründungsinvestitionen bei Selbstständigen**

Handelt es sich bei Investitionen um eine mit der Erzielung des Einkommens verbundene notwendige Ausgabe i.S. von § 93 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII?

Investitionen sind keine Kosten, keine Betriebsausgaben, sondern die Umwandlung von Vermögensteilen in Anlagevermögen, das dem Unternehmen längerfristig zur Verfügung stehen soll, um Gewinne erwirtschaften zu können. Eine Berücksichtigung im Sinne von § 93 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII kommt daher m.E. nicht in Betracht, auch keine andere Form der Berücksichtigung als Belastung.

#### **DIJuF Rechtsgutachten vom 28.04.2012 (JuAmt Heft 11/2012; S. 586 ff.)**

**- Geschwisterkindergeld ist Einkommen des kindergeldberechtigten ET**

**- keine Notwendigkeit einer Vergleichsberechnung**

**wenn alle Kinder einer Familie in JH-Einrichtungen untergebracht sind.**

Fragen zur Umsetzung des Gutachtens, welches contra BVerwG-Urteil 5 C 10.10 vom 12.05.2011 erscheint, nach welchem Geschwisterkindergeld kein Einkommen nach § 93 Abs. 1 SGB VIII ist!

Die Nichtanrechnung von Geschwisterkindergeld lt. BVerwG Urteil 5 C 10.10 vom 12.05.2011 trifft nur auf die Fallkonstellationen zu, in denen Geschwister noch im Haushalt des Kostenbeitragspflichtigen leben bzw. von diesem unterhalten werden. Das Kindergeld des untergebrachten Kindes ist Einkommen des KOB-Pflichtigen - sind mehrere Kinder einer Familie untergebracht, wird das Kindergeld für alle untergebrachten Kinder beim kindergeldberechtigten Eltern teil einkommenserhöhend hinzugerechnet.

Da in einem solchen Fall die Festsetzung der Kostenbeiträge zu keiner Schmälerung vorrangiger oder gleichrangiger Unterhaltsansprüche führen kann, da der Unterhalt aller Kinder vom Jugendamt sichergestellt wird, ist dem Grunde nach auch keine Vergleichsberechnung notwendig. Die Prüfung, ob durch den



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

festgesetzten KOB vor- oder gleichrangige Unterhaltsansprüche geschmälert werden stellt sich nur dann, wenn Geschwister im Haushalt des Kindergeldberechtigten leben und von diesem unterhalten werden.

**Beachte:** dem Kostenbeitragspflichtigen muss immer der unterhaltsrechtliche Selbstbehalt verbleiben! Als es noch strittig war, ob Kindergeld Einkommen oder eine zweckbestimmte Leistung ist (vor dem Inkrafttreten des o.g. BVerwG-Urteils) hatte die Praxiserfahrung gezeigt, dass die ermittelten Kostenbeiträge bei kinderreichen Familien mit hohem Gesamtkindergeld oftmals nicht angemessen waren. Dann war doch eine Vergleichsberechnung notwendig.

**Berechnung:**

Sind mehrere Kinder untergebracht, machen Sie nicht für jedes untergebrachte Kind eine separate Kostenbeitragsberechnung, sondern ermitteln das Gesamteinkommen des KOB Pflichtigen Elternteils incl. Kindergeld, ermitteln danach das maßgebliche Einkommen und gruppieren es in die Kostenbeitragstabelle ein. Dann lesen Sie den jeweiligen Kostenbeitrag für das jeweilig untergebrachte Kind /gestaffelt nach Beitragsstufen 1-3 aus der Tabelle ab.

Sollten die geplanten Änderungen des Kostenbeitragsrechts in der jetzigen Entwurfsfassung in Kraft treten, wird sich die Frage nach der Anrechnung von Kindergeld auf das Einkommen nicht mehr stellen. Der § 93 SGB VIII soll so ergänzt werden, dass das Kindergeld (egal ob für das untergebrachte Kind oder für Geschwister) eine zweckbestimmte Leistung nach § 93 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII ist, d.h. kein Einkommen und deshalb anrechnungsfrei.

Künftig soll der kindergeldberechtigte Elternteil allerdings zwei Kostenbeiträge leisten:

- das Kindergeld für das untergebrachte Kind ist einzusetzen und
- daneben kann ein Kostenbeitrag aus Einkommen verlangt werden.

Ob diese Regelung wie geplant tatsächlich in Kraft tritt, bleibt abzuwarten.

**Mitteilung über die Leistungsgewährung und Aufklärung über die Folgen der Unterhaltspflicht der Elternteile nach § 92 Abs. 3 SGB VIII**

Zur Frage einer richterlich akzeptierten Musterformulierung

⇒ siehe Ausführungen zum Erfahrungsaustausch in den Arbeitstagungen der WJH-Fachkräfte am 20.03.2012 in Flehingen (12-4-WJH1-1) und 08.10.2012 in Gültstein (12-4-WJH1-2) – abrufbar auf der Internetseite des KVJS

<http://www.kvjs.de/jugend/hilfen-zur-erziehung/wirtschaftliche-jugendhilfe/wirtschaftliche-jugendhilfe/kostenbeteiligung-nach-dem-sgb-viii.html>

in der Rubrik Problemanzeigen/Erfahrungsaustausch.





**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

Die strengen Anforderungen der Richter an die Informationspflicht der Jugendämter werden auch vom BVerwG mitgetragen und gestützt. Zur Aufklärungspflicht hat das BVerwG in seinem Urteil 5 C 22.11 vom 11.10.2012 darauf hingewiesen, dass die Aufklärungspflicht sowohl gegenüber dem bar- als auch gegenüber dem naturalunterhaltspflichtigen (i.d.R. betreuenden ET) besteht. (gegenüber dem betreuenden ET erscheint die Aufklärung etwas praxisfremd).

#### **Zulässigkeit der Erhebung eines Mindestkostenbeitrages bei Inobhutnahmen? Differenzierung des Begriffs „Leistung“ / „andere Aufgabe“?**

Nach dem VG Freiburg Urteil 4 K 949-11 v. 26.1.2012 ist die Heranziehung zum Mindestkostenbeitrag auch bei ION zulässig. Die Berufung wurde zugelassen - vermutlich zur Klärung, ob der Gesetzgeber bei seiner Formulierung tatsächlich zwischen Leistung und anderen Aufgaben differenzieren wollte. Die Berufung wurde eingelegt; das Verfahren ist immer noch nicht abgeschlossen.

#### **Vergütung im Einstiegsqualifizierungsjahr**

Einkommen oder zweckidentische Leistung nach § 93 SGB VIII?

Die Einstiegsqualifizierung ist ein betriebliches Langzeitpraktikum und ein Angebot für Jugendliche, die keinen Ausbildungsplatz finden. Man kann das EQJ mit einem Praktikum vergleichen. Im EQJ ist die Vergütung gesetzlich vorgeschrieben und beträgt bis zu 216 Euro mtl.

M.E. handelt es sich um Einkommen nach § 93 Abs. 1 SGB VIII und ist zu 75% einzusetzen.

#### **Festsetzung des Kostenbeitrages erst ab dem Folgemonat nach Beginn einer Ausbildung / nach Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses?**

Die Vorschriften zur Kostenbeteiligung enthalten keine Regelungen zur Festsetzung des Kostenbeitrages, z.B. erst ab dem Folgemonat der Unterbringung oder ab dem Folgemonat nach Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses. Bei jungen Menschen mit eigenem Einkommen kommt es vor, dass die Ausbildung zum 01.09. beginnt, die erste Lohnzahlung jedoch erst Ende September oder Anfang Oktober zufließt. Es kommt vor, dass Einrichtungen dann den KOB erst ab dem Folgemonat festsetzen.

Die tariflichen Auszahlungsmodalitäten sind für den Zeitraum der Kostenbeitragsverpflichtung unerheblich. Der Umfang der Kostenbeteiligung bemisst sich an den tatsächlichen Aufwendungen der JH für einen bestimmten Bedarfszeitraum, d.h. ab Beginn bis zur Beendigung der Hilfe. Dabei ist das im Leistungs- und Bedarfszeitraum erzielte Einkommen zugrunde zu legen.



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

### **Diskussionspapier von Herrn Prof. Kunkel zur "Kindertagesbetreuung in der wirtschaftlichen Jugendhilfe" Nr. 2012-07.**

Frage zur Anrechnung von UVG-Leistungen als Einkommen nach § 82 SGB XII bei der Zumutbarkeitsprüfung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII in Bezug auf die Ausführung von Herrn Kunkel zu den UVG-Leistungen:

*"Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz bezwecken die Sicherung des Unterhalts des Kindes, dienen also einem anderen Zweck als die Förderungsleistung nach §§ 22 bis 24 SGB VIII und sind daher nicht als Einkommen einzusetzen."*

Korrekt ist, dass die Zweckbestimmung der UhVorsch-Leistungen eine andere ist wie die Leistungen der Förderung von Kindern in Kindertagesbetreuung. M.E. ist jedoch Kunkels Einschätzung, dass die UVG Leistung deshalb nicht als Einkommen zu berücksichtigen ist, nicht korrekt. Die Zumutbarkeitsprüfung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII richtet sich nach den in Abs. 4 genannten Vorschriften des SGB XII, u.a. auch nach den §§ 82 und 83 SGB XII. Bei der Frage, ob eine Zweckbestimmung nach § 83 SGB XII vorliegt, kommt es darauf an, ob die fragliche Leistung denselben Zwecken dient wie die Leistungen der Sozialhilfe – zur Verhinderung von Doppelleistungen zur gleichen Bedarfsdeckung aus verschiedenen Sozialleistungstöpfen. Mit dem Zweck der Jugendhilfe nach §§ 22 bis 24 SGB VIII hat das an dieser Stelle nichts zu tun.

Unterhaltsvorschuss ist eine Unterhalts(ausfall)leistung und dient der Sicherung des Lebensunterhaltes eines berechtigten Kindes. Es ist Einkommen des Kindes und wird auch als solches bei der Einkommensermittlung nach § 82 ff SGB XII berücksichtigt.

Einnahmen sind nach SHR 82.09 u.a. Unterhaltsbeiträge (i.d.R. Barunterhalt, aber hierzu gehören m.E. sinngemäß auch Unterhaltsleistungen nach dem UhVorschG). Im Katalog der SHR 82.37 (nicht zu berücksichtigendes Einkommen) sind die UVG-Leistungen nicht aufgeführt und auch nicht im Katalog der zweckbestimmten Leistungen nach § 83 SGB XII, SHR 83.01.

### **Kostenheranziehung beim Bezug von BAFöG-Leistungen**

Klärung:

- welche Person wird zu den Kosten herangezogen?
- Einkommensermittlung nach § 82 SGB XII oder nach § 93 SGB VIII?
- handelt es sich um eine zweckbestimmte Leistung

### **Kostenbeteiligung des jungen Menschen**

Übernimmt der JH-Träger Ausbildung und Unterkunft im Rahmen der HzE §§ 33, 34 SGB VIII oder Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII und bezieht der junge Mensch BAFöG, wird BAFöG als zweckidentische Leistung nach § 93



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

Abs. 1 Satz 3 SGB VIII herangezogen. (DIJuF Gutachten v. 13.09.2010, JAmt Heft 11/2010, S. 487 ff).

#### **Kostenbeteiligung studierender Elternteile, die BAFöG beziehen.**

BAFöG ist Einkommen nach § 82 SGB XII und Einkommen nach § 93 Abs. 1 SGB VIII. Allerdings sind Leistungen der Ausbildungsförderung in Höhe von 20% des Betrages, der nach dem BAFöG insgesamt als bedarfsdeckend angesehen wird, zweckbestimmte Leistungen (§ 83 SGB XII und § 93 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII), (Bundessozialgerichtsurteil vom 17.3.2009, B 14 AS 63/07 R.).

Es wird empfohlen, diesen zweckbestimmten Teil für ausbildungsbezogene Ausgaben anrechnungsfrei zu lassen und nur 80% des BAFöG als Einkommen zu berücksichtigen.

#### **Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b BAFöG**

Rechtliche Besonderheit: Der Zuschlag bleibt als Einkommen bei Sozialleistungen unberücksichtigt, *außer die Kindertagesbetreuung wird außerhalb regulärer Öffnungszeiten in Anspruch genommen*.

Besonderheit in den Empfehlungen zur Kostenbeteiligung Baden-Württemberg  
Siehe Ziffer 90.4.1.7 *keine Anrechnung als Einkommen unabhängig davon, ob die Kindertagesbetreuung zu regulären Betreuungszeiten stattfindet oder nicht.*

#### **Anrechnung von Pflegegeld nach SGB XI**

**- bei der Unterbringung in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII (VG Urteil**

Karlsruhe 8 K 1818 / 10 vom 17.11.2010)

**- bei Heimunterbringung nach § 34 SGB VIII**

(DIJuF-Gutachten, JUamt Heft 11/2010 S. 485).

Die Anrechnung von Pflegegeld nach SGB XI auf ein behinderungsbedingt erhöhtes Pflegegeld nach SGB VIII entspricht dem Einsatz einer zweckidentischen Leistung nach § 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII. Das Kind ist Anspruchsinhaber des Pflegegeldes nach SGB XI und kann über dieses Geld frei verfügen, soweit nicht die Jugendhilfe gleichzeitig den behinderungsbedingten Mehraufwand an Pflege, Erziehung und Betreuung sicherstellt.

Das bedeutet:

- Befindet sich das Kind in Vollzeitpflege und erhalten die Pflegeeltern nur das „normale“, nicht behinderungsbedingte erhöhte Pflegegeld, bleibt das Pflegegeld als zweckbestimmte Leistung nach § 93 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII anrechnungsfrei. Das Kind wird dadurch in die Lage versetzt, die Pflegeeltern aus diesem Pflegegeld nach SGB XI zu „entlohnen“.

- Ist es hingegen so, dass das Jugendamt bereits bei der Auszahlung des Pflegegeldes nach SGB VIII berücksichtigt, dass das Kind behindert ist und erhöht diese Leistung entsprechend, dann handelt es sich um eine sogenannte Dop-



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

leistung von zwei verschiedenen Sozialleistungsträgern. Zum einen zahlt die Pflegekasse ein Pflegegeld nach SGB XI, zum anderen das Jugendamt ein erhöhtes Pflegegeld nach SGB VIII. In einem solchen Fall hat das Kind das Pflegegeld nach SGB XI als zweckidentische Leistung einzusetzen.

So lt. DIJuF-Gutachen auch bei einer stationären Heimunterbringung, wenn die pflegerische Leistung für das Kind über das Entgelt abgegolten wird. Es dürfte sich um Ausnahmefälle handeln, dass das Kind nach seiner Unterbringung noch Pflegegeld nach dem SGB XI erhält (keine häusliche Pflege mehr). Zahlt die Pflegekasse jedoch trotz Unterbringung weiter, hat das Kind diese Leistung als zweckidentische Leistung einzusetzen. Alternativ kommt eine analoge Anwendung der Vereinnahmung des Pauschalbetrages nach § 43 a SGB XI (eigentlich hier nicht passend, da nur bei Entgeltvereinbarungen nach dem SGB XII zutreffend)..

**Anmerkung:** Bitte in solchen Fällen die sachliche Zuständigkeitsprüfung nicht vergessen! Wenn es sich um ein behindertes Kind handelt, welches einen Anspruch auf Eingliederungshilfe nach dem SGB XII hat (siehe § 54 Abs. 3 SGB XII), ist das Jugendamt sachlich nicht zuständig.

gez. Kehling (09.04.2013)



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

**Bei der Tagung ausgelegte Tischvorlagen:**

- Power-Point-Präsentation von Frau Kehling
- „Hinweise und Empfehlungen für den Arbeitsbereich, Erfahrungsaustausch mit Lösungsvorschlägen“
- Zusammenfassung von Frau Kehling zur aktuellen Gesetzgebung, Rechtsprechung und div. Informationen für das Arbeitsfeld WJH
- Aktenvermerk Frau Kehling zur Frage der Heranziehung von Betreuungsgeld ab 1.8.2013

Zu den geplanten Änderungen der Kostenheranziehungsvorschriften:

- E-KJVVG (Synopse)
- Stellungnahme Bundesrat 93/13 v. 22.03.2013,
- E-KOB-Tabelle Stand 12.12.2012

Zur gelösten Problemanzeige Ausgleichsrentenanspruch nach dem BVG:

- BMAS RdSchr. vom 08.10.2012,
- Schreiben RP Stuttgart, Landesversorgungsamt vom 17.11.2012

U.a. zur Rechtmäßigkeit der Ermittlung eines Durchschnittseinkommens nach dem SGB VIII und zur Aufklärungspflicht gegenüber dem betreuenden ET:

- BVerwG Urteils vom 11.10.2012, 5 C 22.11